

# Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 1.1.2026)

Alle Preisangaben verstehen sich **exklusive 20% Umsatzsteuer.**

Netzebene (NE) der Systemnutzung <sup>1</sup>	Netznutzungsentgelt für Entnehmer <sup>2</sup>					Netzverlustentgelt für Entnehmer <sup>3</sup>	Netzentgelt für Blindstrombereitstellung für Entnehmer <sup>4</sup>	Abgaben für Entnehmer			
	Leistungspreis <sup>7</sup> je kW EURO/kWh exkl. 20% USt	Arbeitspreis (AP) <sup>8</sup> je kWh Cent/kWh exkl. 20% USt	Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP) <sup>9</sup> je kWh Cent/kWh exkl. 20% USt	Arbeitspreis je kWh Cent/kWh exkl. 20% USt	Arbeitspreis je KVAh Cent/kVAh exkl. 20% USt			Elektrizitätsabgabe Arbeitspreis je kWh Cent/kWh exkl. 20% USt	Erneuerbaren-Förderbeitrag Leistungspreis je kW <sup>7</sup> EURO/kWh exkl. 20% USt		Arbeitspreis Netznutzungsentgelt je kWh Cent/kWh exkl. 20% USt
NE 7 – nicht gemessene Leistung	54,00/Jahr	5,57	4,46	0,487	(4)		0,1 <sup>(5)</sup> / 0,82	3,796 / Jahr	0,583	0,037	19,02
NE 7 – unterbrechbar <sup>10</sup>	–	4,85	3,88	0,487	(4)		0,1 <sup>(5)</sup> / 0,82	–	0,347	0,037	19,02
NE 7 – gemessene Leistung <sup>11</sup>	65,04	3,26	2,61	0,487	3,6336		0,1 <sup>(5)</sup> / 0,82	5,619	0,364	0,037	19,02
NE 6 – gemessene Leistung	63,96	2,74	–	0,324	3,6336		0,82	5,252	0,198	0,011	553,36
NE 5 – gemessene Leistung	60,24	1,45	–	0,126	2,1802		0,82	4,918	0,127	0,013	8.992,14
NE 4 – gemessene Leistung	45,36	1,02	–	0,066	2,1802		0,82	5,564	0,108	0,011	60.524,03
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für Verbrauch, welcher durch die eingespeiste Energie einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) abgedeckt wird L: Entgelt Lokalbereich / R: Entgelt Regionalbereich <sup>12</sup>		L	R	L/R							
NE 7 – nicht gemessene Leistung – EEG		2,40	4,01	0,487							
NE 7 – unterbrechbar – EEG		2,09	3,49	0,487							
NE 7 – gemessene Leistung – EEG		1,40	2,35	0,487							
NE 6 – gemessene Leistung – EEG		1,18	1,97	0,324							
NE 5 – gemessene Leistung – EEG		–	0,52	0,126							
NE 4 – gemessene Leistung – EEG		–	0,37	0,066							

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat EURO exkl. 20% USt
Mittelspannungs-Wandlerzählung <sup>13</sup>	45,00
Niederspannungs-Wandlerzählung <sup>13</sup>	6,90
Direkt-Drehstromzählung	2,38
Wechselstromzählung	1,00
Sonstige Prepaymentzählung (Aufpreis) <sup>14</sup>	1,60
Tarifschaltegerät	1,00
Leistungsschutz (sonstige Funktion im Zusammenhang mit Messleistungen) <sup>15</sup>	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistung	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anlassfall EURO exkl. 20% USt
Mahnung (die erste Mahnung ist kostenfrei)	5,00 (keine USt)
letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG) <sup>16</sup>	25,00 (keine USt)
Abschaltung oder Wiederherstellung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des*der Kund*in <sup>16</sup>	30,00
Überprüfung Messeinrichtungen vor Ort <sup>17</sup>	40,00
Überprüfung Messeinrichtungen nach Ausbau der Messeinrichtung <sup>17</sup>	70,00

Die **Netznutzungs- und Netzverlustentgelte** sowie die **Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung** werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (i.d.g.F. SNE-V 2018 – Novelle 2026) bestimmt. Das **Netzentgelt für Blindstrombereitstellung** wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

**Sämtliche Abgaben müssen vom Elektrizitätswerk Perg GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.**

Die **Elektrizitätsabgabe** wird durch das Elektrizitätsabgabegesetz bestimmt.

Die **Erneuerbaren-Förderbeiträge und die Erneuerbaren-Förderpauschale** werden durch die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2026 sowie die Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2025 bestimmt.

<sup>1</sup> Die Netzebene für die Verrechnung ist von der Eigentumsgränze zwischen den Anlagen des Netzbewerbers und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt.

Netzebene 7 = Niederspannung, Netzebene 6 = Trafostation, Netzebene 5 = Mittelspannung, Netzebene 4 = Umspannwerk

<sup>2</sup> Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste und Schausteller udgl.) hat der Netzbewerber das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

<sup>3</sup> Für Einspeiser mit einer Anschlussleistung größer als 5 MW wird für die eingespeiste Energie (zusätzlich) ein Netzverlustentgelt von 0,279 ct/kWh eingehoben.

<sup>4</sup> Der Netzbewerber ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt auf einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der Netzbewerber kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVAh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

<sup>5</sup> Der Preisansatz von 0,1 ct/kWh gilt nur für die Lieferung von elektrischer Energie an natürliche Personen, die nach dem 31.12.2025 die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), erfüllen. Gemäß § 4 Abs. 1 SKZG werden folgende standardisierte Lastprofile gemäß Sonstige Marktregeln umfasst:

H0 (Haushalt), HA (Haushalt mit Warmwasserspeicher) und HF (Haushalt mit Speicherheizung).

<sup>6</sup> Entnehmer-Zählpunkte bei Erzeugungsanlagen mit Volleinspeisung, welche ausschließlich für die Verbrauchserfassung des Kraftwerkseigenbedarfs dienen, sind von der Verrechnung ausgenommen.

<sup>7</sup> Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatshöchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatshöchstleistungen und dem Leistungspreiswert in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

<sup>8</sup> Entgelt gilt uneingeschränkt für Entnahmemengen auf den Netzebenen 4, 5 und 6 sowie eingeschränkt für Entnahmemengen auf der Netzebene 7 (für Zeitspannen, bei denen der Sommer-Nieder-Arbeitspreis nicht anwendbar ist).

<sup>9</sup> Entgelt gilt für Entnahmemengen auf der Netzebene 7, die keiner Erneuerbaren Energiegemeinschaft zugeordnet sind und für den Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils 10.00 bis 16.00 Uhr und nur für Energiemengen in dieser Zeitspanne, die elektronisch gemessen werden und vom Netzbetreiber ausgelesen wurden.

<sup>10</sup> Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden. Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung).

<sup>11</sup> Bei Zählpunkten mit einer Sicherungsnennstromstärke größer/gleich 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Anhang I, Pkt. 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz). Für den leistungsbezogenen Anteil ist bei der Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) für die Viertelstunden-Leistungswerte die am Zählpunkt aus dem Verteilernetz bezogene Leistung verringert um die Leistung in der jeweiligen Viertelstunde, die aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogen wird, maßgeblich.

<sup>12</sup> Das Netznutzungsentgelt ist für teilnehmende Netzbewerber einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG), bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage abgedeckt ist, gesondert festzulegen. Innerhalb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein.

<sup>13</sup> Für die Beistellung von Mittelspannungsstrom- und -spannungswandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 30 EURO exkl. 20% UST in Abzug gebracht. Für die Beistellung von Niederspannungsstromwandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 2,7 EURO exkl. 20% UST in Abzug gebracht.

<sup>14</sup> Für eine durch ein intelligentes Messgerät realisierte Prepaymentzählung wird kein Entgelt verrechnet.

<sup>15</sup> Die Verrechnung entfällt, wenn der Schutz von dem\*der Kund\*in errichtet und instandgehalten wird, sofern dies aufgrund der Bauart des Zählerverteilers überhaupt möglich ist.

<sup>16</sup> Für die Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne (Fernschaltfunktion intelligentes Messgerät) wird kein Entgelt verrechnet.

<sup>17</sup> Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig.